

Präambel

***Die Stiftung ist eine Einrichtung, die der Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit in der Kirchengemeinde St. Martin in Nienburg dienen soll.
Sie versteht sich in der Tradition kirchlicher Stiftungen.***

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet Stiftung St. Martin Nienburg.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 31582 Nienburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung der gemeindlichen Arbeit in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin zu Nienburg/ Weser.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung zur Deckung der in St. Martin entstehenden Personal-, Bau- und Sachkosten.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung in einer Erbschaft der Frieda van Daak in Höhe von 70.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- (1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 7 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kirchenvorstand St. Martin.
Der Vorstand wird vom Kirchenvorstand St. Martin Nienburg bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und
- d) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- e) Änderung der Satzung
- f) Aufhebung der Stiftung

§ 10 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

Durch Vollmacht kann die Vertretung auf einen Geschäftsführer übertragen werden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Nienburg, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Nienburg, am 26. Juni 2002

K. Kellermann

Klaus



Vorstehende Stiftungssatzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Bezirksregierung Hannover, am 07/07 2002

im Auftrag
Jan Birk

